

24.03.2020

Antrag

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Richtlinien für die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtags

I. Beschlussfassung

Die „Richtlinien für die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtags“ – Drucksache 17/9 – werden wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Schutzmaßnahmen nach § 28, § 29 und § 30 des Infektionsschutzgesetzes, die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Charakter haben, sofern die oder der Abgeordnete sich nicht unmittelbar zuvor der Maßnahme freiwillig unterwirft, gleichgültig ob sie zum Schutz gegen das Mitglied des Landtages oder zum Schutz des Mitglieds des Landtages gegen andere notwendig werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne des Art. 48 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen. Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Landtages angeordneten Maßnahmen zu unterrichten.

Der Rechtsausschuss ist berechtigt, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt. Hält der Ausschuss die Maßnahmen für nicht oder nicht mehr erforderlich, kann er vorläufig anstelle des Landtages entscheiden, die Aussetzung der Maßnahmen zu verlangen. Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Entscheidung des Landtages beantragt wird. Kann der Rechtsausschuss innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Mitteilung der zuständigen Behörde nicht zusammentreten, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Rechte des Rechtsausschusses. Der Ausschuss ist unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2020.“

Datum des Originals: 24.03.2020/Ausgegeben: 31.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2.

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

II. Begründung

Im Zuge der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist nicht auszuschließen, dass auch Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtages gegenüber Schutzmaßnahmen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Charakter haben.

Der Landtag ist bestrebt, die nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Daher wird, soweit ein Konflikt mit Artikel 48 der Landesverfassung entstehen kann, die Immunität der Abgeordneten insoweit aufgehoben. Im Hinblick auf das Mandat sollte die oder der Abgeordnete die Anordnung und Vollziehung einer solchen Maßnahme durch unmittelbare freiwillige Unterwerfung abwenden können. In diesem Fall der Freiwilligkeit besteht kein Bedarf für die Aufhebung der Immunität.

Das Recht des Landtages, die Aussetzung freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu verlangen, bleibt unberührt. Dieses wird in einer Art und Weise geregelt, die möglichen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des Landtages Rechnung trägt. Daher können Aussetzungsverlangen vom Rechtsausschuss und unter besonderen Voraussetzungen vom Landtagspräsidenten allein gestellt werden. Ein solches Verlangen ist ohne Weiteres wirksam; eine spätere abweichende Entscheidung des Plenums wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Ziffer 6 ist befristet, da es sich um eine Regelung aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie handelt. Die Regelung soll keinen dauerhaften Bestand haben.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschatj
Sarah Philipp

Christof Rasche
Henning Höne

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion